

Landesverband der GGG-Berlin

Fritz Karsen Schule  
Onkel-Bräsigtstr. 76-78  
12359 Berlin

## **Stellungnahme der GGG Berlin zu den lt. Referentenentwurf vom 2.3.018 geplanten Änderungen des Schulgesetzes**

Die GGG Berlin begrüßt den Entwurf grundsätzlich. In der folgenden Stellungnahme beschränken wir uns im Wesentlichen auf geplante Änderungen, die die Schulen des gemeinsamen Lernens (Grundschulen, integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen) betreffen.

### 1. Grundschulen und Gemeinschaftsschulen betreffende nötige Veränderungen

Diesen Vorschlag formulieren wir wohl wissend, dass die Realisierung zumindest des zweiten Vorschlages sehr schwierig ist und wahrscheinlich erst später realisiert werden kann.

1.1 Die Maximalzahl von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse an Grundschulen und Grundstufen der Gemeinschaftsschulen sollte auf vier je Klasse abgesenkt werden, damit gleiche Bedingungen in den Jahrgängen vier bis sechs wie in den Jahrgängen 7 bis zehn gelten.

1.2 Die Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte sollte grundsätzlich einheitlich für alle Schularten der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II per Schulgesetz geregelt werden.

### 2. Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen gemeinsam betreffende geplante Veränderungen

2.1 Wir begrüßen die beabsichtigten Regelungen, nach denen Integrierte Sekundarschulen und berufliche Gymnasien eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden können (§17). Nach unserer Auffassung muss unter §17 6. ergänzend die Gemeinschaftsschule aufgenommen werden. Dies entspräche den beabsichtigten Regelungen unter den §§ 23 (2) und 28 (4). Unter § 28 (6) sollte „oder“ durch „und“ ergänzt werden.

### 3. Gemeinschaftsschulen betreffende geplante Regelungen

**3.1 Insbesondere die Aufnahme der Gemeinschaftsschule als eigene Schulart in §17 findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.**

### 3.2. Kritisch sehen wir folgende Punkte und bitten um Veränderungen

#### 3.2.1

In § 54 (5) ist vorgesehen, dass „mindestens ein Drittel der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereiches wohnen.“

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „mindestens die Hälfte der Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereiches wohnen.“

Begründung: Unserer Erfahrung nach können mit der bisherigen Regelung viele Kinder nicht in die Eingangsstufe der Gemeinschaftsschule aufgenommen werden, deren Eltern ausdrücklich diese

Schulart und ihr Konzept wünschen. Andere Eltern, die das Glück haben in der Nähe zu wohnen, denen das Konzept jedoch völlig egal ist, können hingegen ihre Kinder in der Gemeinschaftsschule unterbringen mit der nachvollziehbaren Begründung: „Wir wohnen ja in der Nähe.“

### 3.2.2

In § 56 (5) soll weiterhin festgeschrieben bleiben, dass Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr nicht bestehen ohne Weiteres automatisch in eine achte Klasse einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule wechseln. Hier wünschen wir uns eine Regelung, die es in die Entscheidung der aufnehmenden Schule legt, ob in eine siebente oder achte Klasse gewechselt wird.

### 3.2.3

**Nach den Formulierungen des § 56 (6) 3 soll es weiterhin unterschiedliche Aufnahmeregelungen für Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen geben. Dies muss dringend geändert werden.**

Wir schlagen vor:

„In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe.“ das sollte so bleiben, weil es ein entscheidendes strukturelles Kriterium im Unterschied zur ISS und zum Gymnasium ist. Festgelegt werden muss gemeinsam für die Schularten Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule das Folgende:

**„ ... werden an der integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach Aufnahmekriterien vergeben, die nicht alleine auf die Leistung der der Schülerinnen und Schüler abstellen dürfen. Schülerinnen und Schüler sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen ...“** Dies entspricht den Formulierungen des Referentenentwurfes und bezieht die ISS explizit mit ein.

Begründungen:

Derzeit findet an übernachgefragten Gemeinschaftsschulen eine Selektion hin zu sozial benachteiligten Schüler\*innen statt. Darüber hinaus werden auch etliche Integrierte Sekundarschulen benachteiligt und der Entstehung von „Restschulen“ wird Vorschub geleistet, wenn diese Änderung nicht vorgenommen wird.

Dies widerspräche einem Beschluss des Abgeordnetenhaus von Berlin von 2009 :

„1. Die Berliner Schulstruktur wird mit folgenden Zielen weiterentwickelt:

- alle Kinder und Jugendlichen zu höchstmöglichen schulischen Erfolgen und die übergroße Mehrheit zum mittleren Schulabschluss am Ende der 10. Jahrgangsstufe zu führen sowie den Anteil derjenigen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, deutlich zu verringern;
- die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft deutlich zu verringern;
- die Abiturientenquote innerhalb der nächsten zehn Jahre deutlich zu erhöhen.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer Schule, die alle Kinder und Jugendlichen mit ihren jeweiligen Ausgangslagen annimmt und individuell fördert, **die nicht nach vermeintlicher Leistungsfähigkeit sortiert**, sondern individuelles und längeres gemeinsames Lernen in heterogenen Lerngruppen in den Mittelpunkt stellt. Es bedarf eines nicht auslesenden Schulsystems und einer neuen Lern- und Lehrkultur, so wie es dem Selbstverständnis der Gemeinschaftsschule entspricht.“<sup>1</sup>

An den über nachgefragten Gemeinschaftsschulen sammeln sich überdurchschnittlich viele Schüler\*innen, die in den fünften und sechsten Klassen lediglich Leistungen erreicht haben, die zu einem Notendurchschnitt in der Förderprognose zu einem Wert von 3,3 und höher führten. Das

<sup>1</sup> Abgeordnetenhaus von Berlin DS 16/2479 vom 11.06.2009, <https://www.parlament-berlin.de/de/Dokumente/Drucksachen>, Zugriff: 22.03.2018.

bedeutet häufig, dass die Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nur ausreichend, mangelhaft oder ungenügend sind. Die Ursachen für diese Konzentration von Kindern mit schlechten Leistungsvoraussetzungen sind vielschichtig. Von den Schüler\*innen, die mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die siebente Klasse vorrangig aufgenommen werden, haben mehr als die Hälfte emotional-sozialen Förderbedarf bzw. den Förderbedarf Lernen. Diese Kinder haben in der Regel Leistungen, die das untere Niveau abbilden. Hinzu kommen dann nach dem aktuellen Aufnahmeverfahren ca. ein Viertel Schüler\*innen mit einem Notendurchschnitt laut Förderprognose von 3,3 und höher. Je nach Zusammensetzung der Schüler\*innen, die sich angemeldet haben, wird diese hohe Zahl dann durch das Losverfahren relativiert ... oder auch nicht. Eins wird auf jeden Fall verfehlt, eine Schülerschaft zu haben, die die Zusammensetzung der Bevölkerung repräsentiert.

Eine weitere Folge ist, dass an den Gemeinschaftsschulen ca. doppelt so viele Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen wie an den Integrierten Sekundarschulen. Dies hat u.E. zwei Gründe. Zum einen sind unter den Schüler\*innen mit einer Förderprognose von 3,3 und höher etliche Kinder, die im Jahrgang sieben zusätzlich einen Förderstatus zuerkannt bekommen müssen (überwiegend Lernen und em-soz). Zum anderen wissen Eltern der betroffenen Kinder die gute und engagierte Arbeit an den Gemeinschaftsschulen zu schätzen, es werden mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Gemeinschaftsschulen angemeldet.

Das Urteil von 2009 auf das letztlich das Gemeinschaftsschulen diskriminierende restriktive Aufnahmeverfahren zurückgeht, drückt letztlich aus, das ISS mit „Hauptschul-“, „Realschul-“ bzw. „Gymnasialschülerschaft“ zulässig sind, es muss lediglich über alle ISS hinweg der integrative Charakter gewährleistet werden.

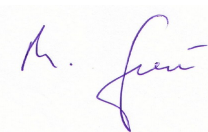
Warum wird die Gelegenheit nicht genutzt klarzustellen, dass diese fragwürdige Position eines Gerichtes von der Regierungskoalition nicht vertreten wird? Es sollte klargelegt werden, dass alle integrierten Schulen, jede einzelne, Integrationsleistungen erbringen soll, die eine bevölkerungsrepräsentativ zusammengesetzte Schülerschaft im Grunde erst ermöglichen. Eine gleichmäßige Verteilung der „Risikoschüler\*innen“ würde es ermöglichen, die Zahl der Schüler\*innen ohne Schulabschluss zu verringern und insgesamt mehr Schüler\*innen zu höheren Abschlüssen zu führen.

#### 3.2.4

In § 56 (7) ist vorgesehen, dass Schüler\*innen, die an übernachgefragten Gemeinschaftsschulen nicht aufgenommen werden können, auch einer Integrierte Sekundarschule desselben Bezirkes zugewiesen werden können.

Wir schlagen vor, eine Regelung zu formulieren, nach der freie Kapazitäten an Gemeinschaftsschulen anderer Bezirke geprüft werden müssen und eine Zuweisung Vorrang haben soll gegenüber der Zuweisung in eine im Bezirk liegende Schule. Des Weiteren bitten wir zu prüfen inwieweit eine Regelung in das Schulgesetz aufgenommen werden kann, nach der Bezirke verpflichtet werden, zusätzliche Kapazitäten an Gemeinschaftsschulen bereitzustellen, für den Fall, das in mehreren aufeinander folgenden Jahren die Bedürfnisse von Familien nach entsprechenden Plätzen nicht befriedigt werden können.

Für die GGG Berlin, 04.04.2018



Robert Giese  
Vorsitzender